

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 146

Ilmenau, den 29. April 2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung
zur Vergabe von Stipendien an der
Technischen Universität Ilmenau

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (ThürGVBl., S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (ThürGVBl., S. 472) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend: „Universität“) auf Grundlage von § 56 Absatz 4, Satz 3, Halbsatz 2 ThürHG die nachfolgende Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau.

Der Senat hat die Satzung am 12. Januar 2016 beschlossen, der Rektor hat die Satzung am 26. Januar 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 28. Januar 2016 angezeigt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere zur Förderung der wissenschaftlichen Qualifizierung von Graduierten, regelt diese Satzung auf der Grundlage von § 56 Absatz 1, Satz 2, Nr. 2; Absatz 4, Satz 3, Halbsatz 2 ThürHG die Vergabe von Stipendien an der Universität.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Thüringer Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 56 Absatz 1, Satz 2, Nr. 1 ThürHG i. V. m. der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFVO) sowie im Rahmen des Deutschlandstipendien-Programms nach § 1 Stipendien-Programmgesetz des Bundes (StipG).

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Stipendienmittel

(1) Die Universität stellt jährlich aus den ihr zur Verfügung stehenden Landesmitteln einen Gesamtbetrag für die Vergabe von Stipendien nach dieser Satzung bereit.

(2) Das Rektorat beschließt im Benehmen mit dem Senat jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Jahres - unter Haushaltsvorbehalt - über den nach Absatz 1) zur Verfügung zu stellenden Gesamtbetrag für das Folgejahr. Mit diesem Beschluss legt sie zugleich den

für die Frauenförderung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Satzung gesondert auszuweisenden, zweckgebundenen Jahresbetrag in Höhe von 30 von Hundert fest. Die endgültige universitätsinterne Zuweisung der Mittel erfolgt jeweils unmittelbar nach Zuweisung der Landesmittel.

(3) Unabhängig von den Mitteln nach Absatz 1 können Stipendien auch aus Mitteln Dritter, die zum Zweck der Stipendenausreichung durch die Universität an selbige zugewiesen werden, ausgereicht werden.

§ 3 Förderziele, Förderlinien, Förderdauer

(1) Förderfähig sind (= Förderziele),

a) die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses eines Habilitationsverfahrens oder

b) die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsverfahrens oder

c) die wissenschaftliche Tätigkeit oder die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit (=Qualifizierung) nach Absatz 1 Buchstaben a) und b), speziell von Frauen an der Universität,

d) das Studium im Rahmen eines integrierten internationalen Studiengangs mit Doppelabschluss (Double Degree) nach § 2 Absatz 3 Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ der Universität,

e) in Fällen des § 2 Absatz 3: auch das Studium an der Universität mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“.

(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Ziele stehen die nach § 2 dieser Satzung bereitgestellten Mittel in den nachstehenden Förderlinien zur Verfügung:

a) Vollförderung

b) Anschubförderung

c) Wiedereinstiegsförderung

d) Abschlussförderung

(3) Ziel der Vollförderung ist die finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Vorhabens/des Studiums nach Absatz über einen längerfristigen Zeitraum. Das Stipendium wird in diesen Fällen in der Regel von Beginn der wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. des Studiums und für eine Dauer

a) in den Fällen nach Absatz 1, Buchstaben a) bis c), Alternative 1 von bis zu maximal drei Jahren,

b) in den Fällen des Absatzes 1, Buchstabe c), Alternative 2 von bis zu maximal einem Jahr,

(c) in den Fällen des Absatzes 1, Buchstabe d) im Umfang der Präsenz an der Gasthochschule und

(d) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe e) entsprechend dem Zeitraum, in welchem Mittel Dritter zur Verfügung stehen,

gewährt (=Förderungshöchstdauer).

(4) Ziel der Anschubförderung ist die anfängliche finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Vorhabens nach Absatz, Buchstaben a) bis c) bis zu einer Überführung in eine fortführende Finanzierung außerhalb dieser Satzung. Das Stipendium wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 6 dieser Satzung für eine Dauer von bis zu maximal sechs Monaten gewährt (Förderhöchstdauer).

(5) Ziel der Wiedereinstiegsförderung ist die finanzielle Unterstützung der Rückkehr in eine wissenschaftliche Tätigkeit nach Absatz 1, Buchstaben a) und b) nach Unterbrechung einer solchen aus familiären Gründen, wie Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger. Das Stipendium wird in diesen Fällen für eine Dauer von bis zu maximal zwölf Monaten gewährt (Förderhöchstdauer).

(6) Ziel der Abschlussförderung ist die finanzielle Unterstützung der erfolgreichen Beendigung des wissenschaftlichen Vorhabens nach Absatz 1, Buchstaben a) bis c), Alternative 1. Das Stipendium wird in diesen Fällen für eine Dauer von bis zu maximal sechs Monaten gewährt (Förderhöchstdauer).

(7) Die Vergabekommission nach § 7 dieser Satzung entscheidet jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres über die Verteilung der nach § 2 Absätze 1 und 2 dieser Satzung bereitgestellten Stipendienmittel auf die Förderlinien nach Absatz 2. Im Fall nicht verwendeter Mittel in einer Förderlinie können diese durch Entscheidung nach Satz 1 auf eine andere Förderlinie übertragen werden.

(8) Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist jeweils nur für eine der in Absatz 2 benannten Förderlinien zulässig.

(9) Auf Antrag kann bei Vorliegen einer besonderen persönlichen Situation, insbesondere bei Pflege eigener bzw. angenommener unterhaltsberechtigter Kinder oder naher Angehöriger, bei chronischer oder schwerer Erkrankung oder bei Behinderung, ein Teilzeitstipendium vergeben werden. Entsprechend der Teilzeit reduziert sich die Höhe und verlängert sich die Laufzeit des Stipendiums. Bei Wegfall der Gründe nach Satz 1 oder aufgrund persönlichen Wunsches kann vorbehaltlich vorhandener Mittel nach § 2 dieser Satzung das Stipendium auf Antrag in ein Vollzeitstipendium umgewandelt werden.

§ 4 Art und Umfang der Stipendien

(1) Das Stipendium nach dieser Satzung wird als Zuwendung zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des wissenschaftlichen Vorhabens nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung sowie der Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt.

(2) Ein Stipendium setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einer Kinderzulage.

(3) Die Höhe des Stipendiengrundbetrages wird vor Ausschreibung durch die Vergabekommission festgelegt. Sie beträgt in Abhängigkeit der Förderziele und Förderlinien nach § 3 dieser Satzung monatlich maximal:

a) Habilitationsstipendium	3.000,00 EUR
b) Promotionsstipendium	1.500,00 EUR
c) Vorbereitung auf eine Promotion oder Habilitation	1.500,00 EUR
d) Studium mit Doppelabschluss (Double Degree)	650,00 EUR
e) Studium gefördert durch Drittmittel	650,00 EUR

Die konkrete Höhe der zu vergebenden Stipendien wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Vergabekommission festgelegt und jeweils bekannt gegeben in der Ausschreibung gemäß § 4 der Förderrichtlinie, welche gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung durch die Vergabekommission zu erlassen ist.

(4) Die Kinderzulage beträgt monatlich jeweils:

a) für das erste unterhaltspflichtige Kind	180,00 EUR
b) für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind	90,00 EUR

Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in welchem die Anzeige der Geburt des Kindes erfolgte.

Wird der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil des Kindes ebenfalls durch ein Stipendium nach dieser Satzung gefördert, wird der Betrag der Kinderzulage jeweils zur Hälfte an jeden der beiden Elternteile gewährt. Die Förderung des anderen Elternteils nach Satz 3 ist seitens des Stipendiaten der Universität anzuzeigen. Die Anpassung der Kinderzulage aufgrund der Förderung des anderen Elternteils gemäß Satz 3 erfolgt ab dem Monat, der dem Monat der Anzeige der Förderung des anderen Elternteils nach Satz 4 folgt.

(5) Darüber hinaus können vorbehaltlich ausreichend vorhandener Mittel nach § 2 dieser Satzung und im Rang der Vergabe eines Stipendiums nachstehend ein Zuschuss für Sach- und Reisekosten in Höhe von bis zu 100,00 EUR im Monat gewährt werden.

§ 5 Grundsätze zur Vergabe der Stipendien

(1) Ein Stipendium kann erhalten, wer die Fördervoraussetzungen nach § 6 der Satzung bei entsprechender Nachweisführung erfüllt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, ist die Vergabeentscheidung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1. Es wird nach Eignung zur wissenschaftlichen Tätigkeit nach § 3 Absatz 1, Buchstaben a) bis c) ausgewählt; für die Beurteilung ist als Kriterium die Bewertung der zur Promotion oder Habilitation berechtigenden Leistungen heranzuziehen; das Nähere regelt eine Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung.

2. Bei Stipendien für ein Studium nach § 3 Absatz 1, Buchstaben d) und e) wird zunächst nach den bisher erzielten Studienleistungen ausgewählt; das Nähere regelt die Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung.
3. Bei nahezu gleicher Eignung sollen die nachfolgenden sonstigen Auswahlkriterien berücksichtigt werden:
 - a) spezielle Belange im Rahmen der genderbezogenen Gleichberechtigung
 - b) spezielle Belange von Menschen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung
 - c) Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen während der Dauer der Erfüllung der zur Promotion bzw. Habilitation berechtigenden Leistungen; in den Fällen des § 3 Absatz 1, Buchstaben d) und e) während des Studiums
 - d) ehrenamtliches Engagement (innerhalb oder außerhalb der Hochschule), während der Dauer der Erfüllung der zur Promotion bzw. Habilitation berechtigenden Leistungen; in den Fällen des § 3 Absatz 1, Buchstaben d) und e) während des Studiums
 - e) Erwerbstätigkeit (innerhalb oder außerhalb der Hochschule) während der Dauer der Erfüllung der zur Promotion bzw. Habilitation berechtigenden Leistungen; in den Fällen des § 3 Absatz 1, Buchstaben d) und e) während des Studiums
 - f) Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen bzw. sonstiger zur Promotion bzw. Habilitation berechtigenden Leistungen in einer anderen Sprache als der Muttersprache
 - g) ein dem Studium bzw. der Promotion dienender auswärtiger Studien-/Forschungsaufenthalt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Fördervoraussetzungen

- (1) Ein Stipendium nach dieser Satzung kann erhalten, wer ordnungsgemäß und fristgerecht (Ausschlussfrist) einen Antrag bei der Universität einreicht (formale Fördervoraussetzung).
- (2) Ein Habilitationsstipendium nach § 3 Absatz 1, Buchstaben a) und c) kann erhalten, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation nach Thüringer Hochschulgesetz und der Habilitationsordnung der Universität erfüllt und
 2. überdurchschnittliche Leistungen im Rahmen seiner zur Habilitation berechtigenden Leistungen vorweist.

(3) Ein Promotionsstipendium nach § 3 Absatz 1, Buchstaben b) und c) kann erhalten, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach Thüringer Hochschulgesetz und Promotionsordnung der Universität erfüllt,
2. überdurchschnittliche Leistungen im Rahmen seines zur Promotion berechtigenden Abschlusses vorweist,
3. ein Promotionsgesuch an der Universität gestellt hat oder beabsichtigt, dies zu stellen und
4. bei seiner Promotion von mindestens einem Professor oder Hochschullehrer der Universität betreut wird.

(4) Ein Studienstipendium nach § 3 Absatz 1, Buchstaben d) und e) kann erhalten, wer

1. an der Universität immatrikuliert ist,
2. überdurchschnittliche Studienleistungen vorweisen kann und
3. in den Fällen des § 3 Absatz 1, Buchstabe e) die gesondert festgelegten Voraussetzungen der Fördermittelgeber erfüllt.

(5) Näheres zu Absätzen 1 bis 4 regelt eine Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung.

§ 7 Vergabekommission

(1) Die Auswahl der Vergabe der Stipendien erfolgt durch die Vergabekommission. Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Senatsausschusses für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
2. der Gleichstellungsbeauftragten der Universität
3. drei Mitgliedern des Senatsausschusses für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, von welchem einer aus dem Kreis der Studierenden kommt; die Entsendung erfolgt durch den Ausschuss
4. zwei Mitgliedern des Gleichstellungsrates; die Entsendung erfolgt durch den Gleichstellungsrat
5. bei Stipendien nach § 3 Absatz 1, Buchstabe d) je bis zu zwei Vertreter des Mittelgebers.

Der Vorsitzende des Senatsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Vergabekommission. Die Entsendung in die Vergabekommission durch den Senatsausschuss respektive

Gleichstellungsrat erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft des Entsendeten in den benannten Gremien. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ein neues Mitglied zu entsenden.

(2) Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums nach dieser Satzung festzustellen, über die Auswahl zur Vergabe zu entscheiden sowie die Höhe und Laufzeit des jeweils zu gewährenden Stipendiums nach Maßgabe dieser Satzung festzulegen.

(3) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, die Gleichstellungsbeauftragte und mit diesen mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Vergabekommission fasst ihre Beschlüsse über die Stipendienvergabe nach dieser Satzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

(4) Die Vergabekommission entscheidet auf Grundlage der fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Vergabekommission wird zur Erfüllung ihrer Arbeit bestmöglich durch die Universität unterstützt.

§ 8 Förderrichtlinie

(1) Die Vergabekommission wird ermächtigt, eine Förderrichtlinie zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dieser Satzung zu erlassen.

(2) Die Förderrichtlinie nach Absatz 1 regelt insbesondere:

1. Ausschreibung
2. Antragstellung
3. Dauer der Förderung
4. Umfang der Förderung
5. Auswahlverfahren und besondere Auswahlkriterien
6. Bewilligung sowie Folgebewilligungen
7. Rücknahme der Förderung
8. Mitwirkungspflichten
9. Datenschutz

(3) Die Förderrichtlinie ist in geeigneter Form durch die Universität bekannt zu machen.

§ 9 Ausschluss und Aussetzung der Förderung; Nebenverdienst & Doppelförderung

(1) Die Gewährung von Stipendien nach dieser Satzung ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in welcher und in welchem der Antragsteller bzw. Stipendiat Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finan-

zierten Einrichtungen erhält (Ausschluss der Doppelförderung). Dies gilt nicht für die Förderung von Auslandsaufenthalten, die der wissenschaftlichen Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung dienlich sind. Für die Berücksichtigung des Stipendiums nach dieser Satzung bei der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird auf die Regelung des § 21 Absatz 3, Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verwiesen.

(2) Erwerbstätigen kann ein Stipendium nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit

a) in den Fällen des § 3 Absatz 1, Buchstaben a) bis c) bis an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung in Forschung oder Lehre erbracht wird und der wissenschaftlichen Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung dienlich ist,

b) einen Umfang von zehn Stunden in der Woche bzw. 40 Stunden im Monat nicht überschreitet und

c) einen Betrag von jährlich 6.000,00 EUR nicht überschreitet.

Die Lehrtätigkeit nach Satz 1, Buchstabe a) soll im Durchschnitt eine Lehrveranstaltung i. S. v. § 2 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung pro Studienjahr nicht überschreiten.

(3) Tritt ein Ausschließungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein, ist die Gewährung des Stipendiums für die Dauer des Vorliegens des Ausschlussgrundes auszusetzen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes kann die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraumes entsprechend der ursprünglichen Bewilligung fortgesetzt werden. Dies gilt dann nicht mehr, wenn die Aussetzung eine Dauer von 18 Monaten überschreitet.

(4) Die Förderung kann zudem auf Antrag ausgesetzt werden, wenn der Stipendiat aus besonderen familiären Belangen (Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger) oder wegen schwerer Krankheit oder Behinderung die wissenschaftliche Tätigkeit/das Studium nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht.

(5) Unterbricht eine Stipendiatin ihre wissenschaftliche Tätigkeit/das Studium nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor der Entbindung eines Kindes und bis zu acht Wochen danach, wird die Zahlung des Stipendiums für diese Zeit ausgesetzt und der Bewilligungszeitraum verlängert sich um die Zeit der Unterbrechung. Die Zeiten der Unterbrechung sind der Universität im Vorfeld mitzuteilen.

(6) Unterbricht ein Stipendiat mit Zustimmung der Universität und unter der Voraussetzung, dass das wissenschaftliche Vorhaben/das Studium nach § 3 Absatz 1 dadurch nicht gefährdet wird, seine wissenschaftliche Tätigkeit/das Studium (Beurlaubung) nach § 3 Absatz 1 für maximal ein Jahr, wird die Förderung zum Ende des Monats, in dem der Antrag auf Unterbrechung durch die Universität genehmigt wurde, ausgesetzt. Auf Antrag des Stipendiaten wird unter Vorbehalt ausreichend vorhandener Mittel nach § 2 dieser Satzung nach Beendigung der Unterbrechung die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraumes fortgesetzt.

§ 10 Widerruf der Auswahlentscheidung

(1) Die Entscheidung der Vergabekommission über die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung wird widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Förderziels nach § 3 Absatz 1, für welches das Stipendium gewährt wurde, bemüht.

(2) Die Entscheidung der Vergabekommission über die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung wird auch dann widerrufen, wenn der Stipendiat seinen Mitwirkungspflichten gemäß der Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

(3) Der Widerruf nach Absätzen 1 und 2 hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

(4) Die Entscheidung der Vergabekommission über die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung wird rückwirkend widerrufen bei Eintreten eines Ausschlussgrundes nach § 9 Absätzen 1 und 2 dieser Satzung sowie in Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 11 Beendigung

Ein nach dieser Satzung vergebenes Stipendium endet

1. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens nach Ablauf der Förderhöchstdauer nach § 3 Absätzen 3 bis 6 und 9 oder
2. am Ende des Monats, in welchem das wissenschaftliche Vorhaben/das Studium nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung abgeschlossen wurde, spätestens nach Ablauf der Förderhöchstdauer nach § 3 Absätzen 3 bis 6 und 9 oder
3. am Ende des Monats, in welchem das wissenschaftliche Vorhaben/das Studium nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung aufgegeben oder ohne Berechtigungsgrund nach § 9 Absätzen 4 und 5 dieser Satzung oder ohne Zustimmung der Universität gemäß § 9 Absatz 6 dieser Satzung unterbrochen wurde oder
4. im Fall des Widerrufs der Auswahlentscheidung nach § 10 Absätzen 1 und 2 dieser Satzung mit Ablauf der Widerrufsfrist von sechs Wochen oder
5. im Fall des Widerrufs der Auswahlentscheidung nach § 10 Absatz 4 dieser Satzung am Ende des Monats, in welchem der Widerrufsgrund eintrat.

§ 12 Statistik und Berichte

Das Rektorat berichtet einmal im Jahr über die Vergabe der Stipendien nach dieser Satzung im Senat. Der Bericht soll im Besonderen die Anzahl der verfügbaren Plätze, der neu vergebenen Stipendien, der verlängerten Stipendien, die angewendeten Bewilligungszeiträume, die tatsächlichen Auszahlungszeiträume sowie die positiv angewendeten Kriterien umfassen.

§ 13 Evaluation

(1) Der Forschungsausschuss diskutiert einmal im Jahr die Abläufe der Vergabe der Stipendien nach dieser Satzung und beurteilt diese in Hinblick auf das Förderanliegen und die Förderziele der Universität sowie auf die gesetzlichen Vorgaben.

(2) Ergibt sich aus der Beurteilung nach Absatz 1 ein Anpassungs- oder Änderungsbedarf gibt der Forschungsausschuss Empfehlungen an das Rektorat und den Senat zur Änderung bzw. Anpassung der Prozesse und dieser Satzung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 26. Januar 2016

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor